

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 14 (2001)
Heft: 5

Artikel: Designergesetz : noch nicht perfekt : zwei Designrechtsanwälte geben Auskunft :Interview mit Stephan Beutler und M. Stutz
Autor: Locher, Adalbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

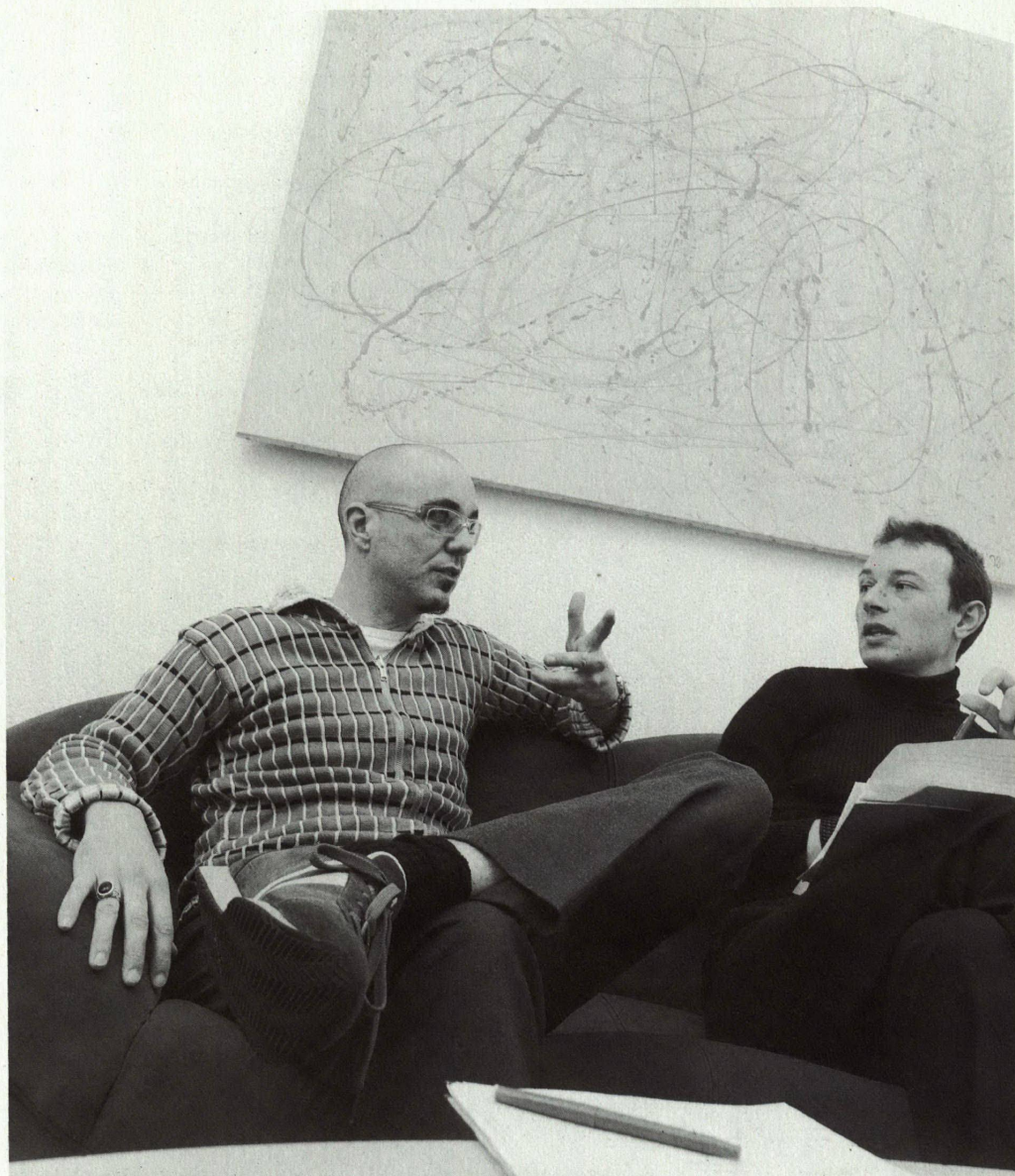
Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was der Ständerat noch verbessern könnte

Der Nationalrat hat das Designgesetz am 14. März mit 89:0 Stimmen verabschiedet. Ein in der Ratsdebatte vorgebrachter Änderungsantrag des Bieler Anwalts Marc Suter (FDP) zugunsten der Designer drang nicht durch. Im Sommer wird sich der Ständerat mit dem Gesetz befassen – die letzte Chance, dass es noch zu Änderungen und einem Differenzbereinungsverfahren mit dem Nationalrat kommt. Den Vorsitz in der ständerätlichen Kommission hat Dick Marty (FDP, Tessin). Zugunsten der eigentlichen geistigen Urheber, also der Designer, müsste der Gesetzesentwurf in folgenden drei Punkten revidiert werden: 1. Die Prozess-Legitimation des Lizenznehmers (z.B. Produzent) ist ersatzlos zu streichen. 2. Die Rechte an einem Design, die von einem Angestellten hervorgebracht wurden, dürften nicht automatisch und ausschliesslich beim Arbeitgeber entstehen. Im Sinne einer Angleichung an das Urheberrecht sollten zumindest gewisse Rechte dem Designer vorbehalten bleiben, zum Beispiel zum Zweck seiner Eigenwerbung. 3. Es muss durch ein klares Signal seitens des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass der neue Begriff der «Eigenart» eines Designs nicht gleich interpretiert wird wie der frühere Begriff der «Originalität», welcher die Richter in die Rolle von ästhetischen Juroren drängte.

Die Berner Design-Rechtsanwälte Robert Stutz und Stephan Beutler



Designgesetz: Noch nicht perfekt

Das neue Designgesetz verschafft sowohl Designern wie Produzenten besseren Schutz vor Nachahmern. Es stärkt aber die Produzenten mehr als die Designer. Und in bestimmten Fällen sind Konflikte mit dem Urheberrecht zu befürchten. Die Berner Rechtsanwälte Stephan Beutler und Robert M. Stutz, welche bevorzugt auf dem Gebiet des Designrechts tätig sind, geben Auskunft über Stärken und Schwächen der Gesetzesvorlage, die im Sommer in den Ständerat gelangt. Der Nationalrat hat die Vorlage im März einstimmig gut geheissen.

Wohin zielt das neue Designgesetz?

Robert Stutz: Angestrebt wurde ganz klar eine Modernisierung. Das neue Gesetz schafft die Grundlage für die Anpassung ans elektronische Zeitalter punkto Publikation und Anmeldung. Dann wird der Rechtsschutz von 15 auf 25 Jahre ausgedehnt. Angestrebt worden ist auch eine klarere Redaktion des Gesetzes, es ist gestrafft und internationalen Abkommen angepasst worden.

Worin liegt der charakteristische Unterschied der vorherigen Gesetzgebung im Vergleich zur neuen?

Stephan Beutler: In Zukunft muss jedes hinterlegte Design publiziert wer-

den, so wie dies im Marken- und Patentrecht bereits der Fall ist. Bisher wurde oft erst im Konfliktfall klar, was denn eigentlich geschützt ist. Das führte zu unangenehmen Überraschungen. Jetzt können sich die Wettbewerbsteilnehmer besser informieren. Eine zweite wesentliche Verbesserung ist der Schutzzumfang: Früher wurde ein Design im Wesentlichen nur vor sklavischer Nachahmung geschützt. Heute kann der Designschutz nicht mehr durch kleine Abänderungen vom Original unterlaufen werden.

Damit wären zum Beispiel Möbel aus der Bauhauszeit vor Nachahmung besser geschützt als bisher?

RS: Ganz klar. Allerdings: Bloss mit dem Designgesetz wären diese Möbel wegen der kurzen Schutzfrist ja gar nicht mehr geschützt, wir kommen noch darauf zu sprechen. Ein weiterer Unterschied: Jetzt spricht man von Design, nicht mehr von Muster und Modell. Der Muster- und Modellschutz stammte aus der Zeit, als man vor allem die Uhren- und Stickereiindustrie schützen wollte. Übrigens sind es auch jetzt wieder die Industrie bzw. die Arbeitgeber, die auf einen besseren Designschutz gedrängt haben. Das ist wohl der Hauptgrund, dass nun ihre Interessen vom Gesetz am besten geschützt sind – besser als jene der Designer, deren Interessen unseres Erachtens im Gesetzgebungsprozess zu wenig eingeflossen sind.

SB: Es gibt auch Änderungen im Lizenzrecht, die schwerwiegende Folgen haben werden. Denn neu hat der Lizenznehmer von Gesetzes wegen ein selbständiges Klagerecht gegen einen Nachahmer, was grosse Auswirkungen hat für den Lizenzgeber, wenn der Lizenznehmer einen Prozess verliert: Er hat dann die Folgen eines Prozesses zu tragen, den er nicht beeinflussen konnte. Ein solches selbständiges Klagerecht hatte ein Lizenznehmer bisher nur, wenn dies vertraglich vorgesehen war. Im Übrigen ist weder im Patent-, Marken- noch Urheberrechtsgesetz ein solches selbständiges Klagerecht vorgesehen. Das Designgesetz schafft hier also eine unnötige Differenz zu den anderen Gebieten des geistigen Eigentums.

Also eine Schwächung der Position von Designern?

SB: Man muss hier differenzieren: Sicherlich bedeutet die Änderung eine Schwächung der Position des rechtsunkundigen Designers. Der Lizenzgeber muss inskünftig das selbständige Klagerecht des Lizenznehmers vertraglich ausdrücklich wegbedingen, was bei kleinen Designfirmen in der Praxis eher nicht geschehen wird. Neu ist

auch, dass sämtliche Rechte an einem Design, das von einem Angestellten entworfen wurde, automatisch beim Arbeitgeber sind, egal, ob man nun in einer firmeneigenen Designabteilung arbeitet oder in einem kleinen Designatelier angestellt ist. Früher erlangte der Arbeitgeber grundsätzlich nur gewisse Nutzungsrechte.

RS: Neu nennt das Gesetz abschliessend die Schutzvoraussetzungen des Designs, nämlich Neuheit und Eigenart. Die Neuheit wurde auch zuvor verlangt, aber nicht die Eigenart. Von der Rechtsprechung wurde die Schutzvoraussetzung der «Originalität» entwickelt, ein sehr vages Kriterium, welches die Richter in die Rolle von Juroren manövriert hat, die Originalität ästhetisch zu beurteilen und zu entscheiden, was würdig ist, als Design geschützt zu werden. So kam es etwa zum absurden Fall, wo ein Briefkasten, der von einer Fachjury an der Mustermesse Basel die Auszeichnung «Gute Form» erhielt, vom Bundesgericht nicht als schutzwürdig taxiert wurde.

Der Begriff der Eigenart ist nun aber vage umschrieben im Gesetz. Worin besteht der Unterschied zur früheren Schutzvoraussetzung der «Originalität»?

RS: Das ist gerade das Problem. Wir befürchten, dass eben kein hinreichender Unterschied gemacht wird zur bisherigen Praxis. Hierfür gibt es einen klaren Anhaltspunkt: In der Botschaft zum Gesetz steht, dass materiell an der Rechtslage nichts geändert werden soll. Nach wie vor würde also der Richter unter Umständen auch aus subjektiver, ästhetischer Sicht beurteilen, was wert ist, geschützt zu werden. Die EU-Gesetzgebung kennt zwar die Schutzvoraussetzung der Eigenart ebenfalls, doch wird dort nicht nach qualitativen, ästhetischen Kriterien entschieden, sondern es wird bloss gefragt, ob ein Design sich deutlich von Bestehendem unterscheidet. Da es in der EU dazu auch noch keine Praxis gibt, ist die Verwendung der gleichnamigen Schutzvoraussetzung auch weniger problematisch. Wenn man in der Schweiz im Sinne der EU-Gesetzgebung urteilen will, ist also hinsichtlich Originalität bzw. neuerdings Eigenart von der bisherigen Rechtsprechung Abstand zu nehmen, und das müsste aus der Botschaft zum Gesetz unmissverständlich hervorgehen.

Wie präsentiert sich das schweizerische Designgesetz im Vergleich zur Gesetzgebung in der EU?

RS: Die Mitgliedstaaten der EU haben die nationale Designgesetzgebung aufgrund der verabschiedeten Richtlinie bis Ende 2001 zu vereinheitlichen. Das schweizerische Designgesetz wird

dannzumal kompatibel sein: Sowohl Neuheit als auch Eigenart werden als Schutzvoraussetzungen gefordert – das hat die Schweiz von der EU-Richtlinie übernommen. Es hängt nun allerdings davon ab, wie die Schutzvoraussetzung der Eigenart in der Schweiz ausgelegt wird. Im Übrigen sieht die EU auch die Schaffung eines nicht registrierten Designs mit kurzer Schutzdauer vor, was in die schweizerische Gesetzgebung nicht übernommen wurde.

Wie harmonisiert der Urheberschutz mit dem Designgesetz?

SB: Es ist nach wie vor so, dass ein Design – unter gewissen Voraussetzungen – auch vom Urheberrecht geschützt werden kann. Dieses sieht einen weit reichenderen Schutz vor, zum Beispiel bezüglich Schutzdauer – bis 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus – oder bezüglich der Rechte an Werken, die im Arbeitsverhältnis geschaffen wurden, da diese beim Urheber bleiben und nicht automatisch an einen Arbeitgeber übergehen. Zum Beispiel behalten Architekten und Journalisten grundsätzlich die Rechte an den geschaffenen Werken bei sich. Hier klaffen die zwei Regelungen auseinander. Beruft sich ein angestellter Designer auf das Urheberrecht, kann es zu Kollisionen kommen mit dem Arbeitgeber, der sich auf das Designgesetz beruft: Es entstehen Unsicherheiten bei der Verwertung.

Diese Unsicherheiten müssen in den individuellen Verträgen durch Verzichtserklärungen beider Seiten geregelt werden?

SB: So ist es. Bei Angestelltenverhältnissen lässt sich der Arbeitgeber meis-

tens die Urheberrechte vertraglich übertragen. In Bezug auf die Schutzfristen ist es also durchaus im Interesse von Designern, den Urheberrechtsschutz à titre «angewandte Kunst» anzustreben.

Ist das Designgesetz Ihrer Meinung nach insgesamt griffig und als Instrument tauglich?

RS: Wir denken ja. Es ist sicherlich tauglich und stellt einen grossen Schritt nach vorn dar verglichen mit dem alten. Es beinhaltet halt einfach gewisse Nachteile für die Gruppe der Designer.

Welche Tipps können Sie den Designern geben?

RS: Der wichtigste Tipp ist nicht neu, wir wiederholen ihn immer wieder: Design lässt sich rechtsgültig nur schützen, wenn es zum Zeitpunkt der Hinterlegung neu ist. Man darf es also vor der Hinterlegung nicht beliebig herumzeigen. Auch bei Messen ist Vorsicht geboten. Erster Tipp also: Bevor das Design der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, muss es beim Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt werden. Zweitens: Freischaffende Designer sollten vertraglich immer regeln, wem die Rechte am Design zustehen, zum Beispiel gemäss Mustervertrag der Swiss Design Association*). Wenn der Designer alle Rechte abgibt, soll er sich das – falls möglich – wenigstens durch ein entsprechendes Honorar vergolden lassen.

Interview: Adalbert Locher

*) Swiss Design Association (vormals SID), Weinbergstrasse 31, 8006 Zürich, 01 262 03 11, www.industrial-design.ch

Bilder: Christine Blaser

